

VERGLEICH

Produktscoreing: Leben

Bereich: Einkommenssicherung | Berufsunfähigkeit | Angest./Selbstst.

Das Produktscoreing umfasst einen Kriterienkatalog, der alle wesentlichen Produktaspekte berücksichtigt. Für jedes erfüllte Kriterium wird bei der Auswertung ein Punkt zugewiesen, so ergibt sich eine Gesamtpunktzahl, die auf sechs Kompassse umgelegt und in Kompassen dargestellt wird.

		BerufsunfähigkeitsP olice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a. G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Kriterien	Score relevant	Antwort	Antwort	Antwort
Produktart (Solo oder Zusatz)	Info	Solo oder als Zusatzbaustein zur Altersvorsorge	Es handelt sich um ein Solo-Produkt, ist jedoch ebenso als Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) abschließbar.	Solo
Versicherbarer Personenkreis	Info	keine Einschränkung	Deutsche Staatsbürger und Personen mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis sind während des Studiums oder Erwerbstätigkeit in Deutschland analog unseren Annahmerichtlinien versicherbar - Eintrittsalter: 10 Jahre bis max. 60 Jahre. Personen mit befristeter Aufenthaltserlaubnis sind eingeschränkt versicherbar.	Berufstätige: 15 Jahre, Studenten/Auszubildende: 15 Jahre, Schüler: 10 Jahre

		BerufsunfähigkeitsP olice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Zielmarktdefinition	Info	Der Kunde wünscht eine garantierte Berufsunfähigkeitsrente sowie eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Versicherung, wenn der zuletzt ausgeübte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. Siehe Zielmarkt Compendium im Archiv.	Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung richtet sich an Privatkunden und Firmenkunden, die das Risiko der BU absichern wollen. Die Kunden haben dabei überwiegend einen langfristigen Absicherungshorizont und erhalten für die Dauer der BU eine Rentenleistung und zeitgleich eine Beitragsfreistellung.	Das Produkt ist für Kunden geeignet, die ihre Arbeitskraft über eine Berufsunfähigkeitsversicherung absichern möchten. Eine Absicherung mit geringeren Leistungen als eine Berufsunfähigkeitsversicherung ist nicht gewünscht. Dazu zählen Absicherungen gegen Invalidität, Erwerbsunfähigkeit, Grundunfähigkeit und schwere Krankheiten. Das Produkt ist nicht geeignet für Kunden, die keinen Bedarf an einer Arbeitskraftabsicherung haben.
Besonderheiten / Highlights	Info	Pflegeoption	siehe BU-Tool und Highlightpapier	Zusatzbausteine: AU-Schutz, PflegeSchutz, KrankheitenSchutz, garantierte Leistungsdynamik
Allgemeine Antrags- und Vertragsfragen				
Ambulante Gesundheitsfragen (in Jahren) [Benchmark inkl. Toleranz: 5,00]	Score	✔ 5,00 Die Fragen beziehen sich auf die letzten 5 Jahre	✔ 3,00 HIV-Infektionen und Krebserkrankungen zeitlich unbefristet Frage nach Krankheiten der Psyche, Drogen, Medikamente, Alkohol, AU mehr als 3 Wochen: 5 Jahre	✔ 5,00 Für unter 30-Jährige 3 Jahre

		Berufsunfähigkeits-Police (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Keine Anzeigepflicht bei Berufswechsel oder -aufnahme	Score	✔ Ja keine Anzeigepflicht	✔ Ja AVB § 7 (8) Sie haben weltweit Versicherungsschutz, sowohl im Beruf als auch in der Freizeit. Sie müssen uns nicht informieren, wenn sich bei dem Versicherten während der Vertragsdauer gefahrerhebliche Umstände ändern. Dies sind zum Beispiel der Beruf oder die Hobbys.	✔ Ja es besteht keine solche Anzeigepflicht Günstigerprüfung bei Berufswechsel oder Berufseinstieg möglich AVB 32
Keine Anzeigepflicht bei gefährlichen Sportarten	Score	✔ Ja keine Anzeigepflicht	✔ Ja AVB § 7 (8) Sie haben weltweit Versicherungsschutz, sowohl im Beruf als auch in der Freizeit. Sie müssen uns nicht informieren, wenn sich bei dem Versicherten während der Vertragsdauer gefahrerhebliche Umstände ändern. Dies sind zum Beispiel der Beruf oder die Hobbys.	✔ Ja es besteht keine solche Anzeigepflicht
Versicherungsschutz: Weltweit und zeitlich unbegrenzt	Score	✔ Ja AVB Teil A 1.8 Der Versicherungsschutz aus Ihrer Versicherung besteht weltweit.	✔ Ja AVB § 7 Nr. 8 Der Versicherungsschutz besteht weltweit	✔ Ja AVB B Nr. 7.2 Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
Gleichbleibend kalkulierte Beiträge	Score	✔ Ja Beitrag ist garantiert, Verrechnungsüberschüsse können nicht garantiert werden.	✔ Ja Kein Verzicht auf § 163 VVG. In der BUZ wird auf §163 VVG verzichtet.	✔ Ja Ohne Verrechnung der Überschüsse wird der Tarifbeitrag (Brutto-Beitrag) garantiert.

		BerufsunfähigkeitsPolice (p.i.) Allianz LV AG		SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.		Basler Berufsunfähigkeits-Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG	
		🚩🚩🚩🚩🚩🚩		🚩🚩🚩🚩🚩🚩		🚩🚩🚩🚩🚩🚩	
Starter-Variante mit vergünstigtem Einstiegsbeitrag	Info		über die SBU StartPolice		In der SBU ist kein verminderter Anfangsbeitrag möglich, in der BUZ ist dieser möglich. In der SBU und BUZ jedoch Ausbaugarantie ohne Ereignis in den ersten fünf Jahren bis Alter 35, mindestens bis Alter 20 - ohne erneute Gesundheitsprüfung - möglich.		BPS für Einsteiger: 60 % Startbeitrag bis Ende 5. Versicherungsjahres Es gelten die für den Einsteiger-Tarif die gleichen Tarifmerkmale (bis auf gar. Leistungsdynamik) wie für den Normaltarif BP.
Geringes Verteuerungsrisiko: Unterschied Brutto- / Nettobeitrag (in Prozent) [Benchmark inkl. Toleranz: 35,00]	Score	✔	19,00 Überschussbeteiligung 2019	✔	22,00 22% gemäß Überschussdeklaration 2020	✔	25,00 Reduzierung des Bruttobeitrages in Höhe von 25 %
Pflegeoptionen							
Pflegeoption wird angeboten (ggf. optional)	Score	✔	Ja Über Baustein Pflegezusatzrente: wenn die VP während der Vers.dauer der BU pflegebedürftig im Sinne von Ziffer 1.5 wird, zahlen wir eine Pflegezusatzrente zusätzlich zu der BU-Leistung, solange die VP lebt und pflegebedürftig ist.	✘	Nein wird nicht angeboten	✔	Ja Option, zum Ende der Versicherungsdauer ohne erneute Gesundheitsprüfung eine Pflege-Rente abzuschließen. Die garantierte Pflege-Rente entspricht der garantierten Berufsunfähigkeits-Rente, max. bis 2.000 EUR monatlich.
Nachversicherung und Dynamik							
Heirat	Score	✔	Ja AVB Teil A 10.1 Nr. (2) e) Heirat der versicherten Person	✔	Ja AVB § 25 (2) Heirat	✔	Ja AVB Nr. 31.1 a. Die versicherte Person heiratet oder begründet eine eingetragene Lebenspartnerschaft.
Geburt oder Adoption eines Kindes	Score	✔	Ja AVB Teil A 10.1 Nr. (2) a) Geburt eines Kindes der versicherten Person oder die Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person	✔	Ja AVB § 25 (2) bekommt oder adoptiert ein Kind	✔	Ja AVB Nr. 31.1 c. Die versicherte Person bekommt oder adoptiert ein minderjähriges Kind
Erreichen der Volljährigkeit	Score	✘	Nein ---	✘	Nein ---	✘	Nein bei Auszug bei den Eltern ABV Nr. 31.1

		BerufsunfähigkeitsP olice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Einkommenssprung	Score	<p>✓ Ja AVB Teil A 10.1 Nr. (2) g) Erhöhung des Einkommens der versicherten Person unter folgenden Voraussetzungen: Wenn die versicherte Person Arbeitnehmer(in) ist, muss das jährliche Bruttoarbeitseinkommen (ohne variable Gehaltsbestandteile) im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr um mindestens 10 Prozent erhöht sein.</p>	<p>✓ Ja AVB § 25 (2) sein Bruttojahreseinkommen im Vergleich zum Vorjahreseinkommen steigt und diese Steigerung mindestens 10 % beträgt.</p>	<p>✓ Ja AVB Nr. 31.1 I. Die versicherte Person erfährt einen Karrieresprung. Als Karrieresprung gilt, wenn die versicherte Person nicht selbstständig ist: Das monatliche Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit hat sich um mindestens zehn Prozent erhöht. Dabei legen wir das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen der zwölf Monate vor der Erhöhung zugrunde</p>
Immobilienwerb	Score	<p>✓ Ja AVB Teil A 10.1 Nr. (2) d) Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat</p>	<p>✓ Ja AVB § 25 (2) kauft eine Immobilie, die mindestens 50.000 EUR kostet. Es genügt auch, wenn er ein Darlehen für einen Aus- oder Umbau seiner Immobilie in derselben Höhe aufgenommen hat</p>	<p>✓ Ja AVB Nr. 31.1 e. Die versicherte Person erwirbt eine selbstgenutzte Immobilie AVB Nr. 31.1 f. Die versicherte Person nimmt einen Immobilienkredit über mindestens 100.000 EUR auf.</p>
Existenzgründung	Score	<p>✓ Ja AVB Teil A 10.1 Nr. (2) b) Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn die selbstständige Tätigkeit die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert</p>	<p>✓ Ja AVB § 25 (2) macht sich hauptberuflich selbstständig.</p>	<p>✓ Ja AVB Nr. 31.1 j. Die versicherte Person nimmt erstmals eine selbstständige Berufstätigkeit auf.</p>

		Berufsunfähigkeits-Police (p.i.) <i>Allianz LV AG</i>	SecurAL (BV10) NEU <i>Alte Leipziger LV a.G.</i>	Basler Berufsunfähigkeits-Versicherung (BP, BPL) <i>Basler LV AG</i>
				
Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie (erste 5 Jahre)	Score	 Ja AVB Teil A 10.1 Nr. (1) Sie können verlangen, dass Ihre vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht wird.	 Ja AVB § 25 Sie müssen die Ausbaugarantie innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des ursprünglichen Vertrags ausüben. War der Versicherte bei Beginn des Vertrags jünger als 15 Jahre, gilt die Ausbaugarantie solange er nicht älter als 20 Jahre ist. Der Versicherte ist nicht älter als 40 Jahre, wenn Sie die Ausbaugarantie ausüben	 Ja AVB E Nr. 31.1 p Zusätzlich können Sie die Leistungen ohne Anlass zu Beginn des sechsten und elften Versicherungsjahres erhöhen
Nachversicherung Höchstalter [Benchmark inkl. Toleranz: 50,00]	Score	 45,00 AVB Teil A 10.1 Nr. (3) Darüber hinaus gilt für eine Erhöhung: • Die versicherte Person darf bei einer Erhöhung nach Absatz 1 (ereignisunabhängig) rechnerisch höchstens 40 Jahre alt sein. • Die versicherte Person darf bei einer Erhöhung nach Absatz 2 (ereignisabhängig) rechnerisch höchstens 45 Jahre alt sein.	 50,00 AVB § 25 Der Versicherte ist nicht älter als 50 Jahre, wenn der neue Vertrag im Rahmen der Nachversicherungsgarantie beginnt.	 51,00 AVB E Nr. 31.5 Ab dem Versicherungsjahrestag, an dem die versicherte Person das rechnerische Alter von 51 Jahren erreicht hat

		Berufsunfähigkeits-Police (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits-Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
Nachversicherung max. Erhöhung in Prozent [Benchmark inkl. Toleranz: 85,00]	Score	100,00 AVB Teil A 10.1 Nr. (4) Keine Prozentangabe. Aber 100 % möglich. Mehrere Erhöhungen dürfen für alle für die VP bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt 12.000€ jährliche Rente nicht überschreiten.	0,00 AVB § 25 - keine %-Angabe Ausbaugarantie: Sie erhöhen die jährliche BU-Rente um mindestens 3.000 EUR, jedoch insgesamt höchstens um 6.000 EUR! Nachversicherungsgarantie: Sie erhöhen die jährliche BU-Rente je Ereignis um mindestens 3.000 EUR und höchstens um 6.000 EUR. Ausnahme: Bei den 3 Ereignissen Einkommen übersteigt BBG, nachhaltig höheres Einkommen/ höherer Gewinn) kann die jährliche Rente um bis zu 12.000 € erhöht werden.	100,00 Die garantierte BU-Rente darf nach der Erhöhung höchstens doppelt so hoch sein wie davor. BU-Rente einschl. Sofortbonus max. 2.500 EUR monatlich, höchstens 60 Prozent des Bruttoeinkommens. BU + EU max. 90 Prozent des Bruttoeinkommens.
Kein Ausschluss der Nachversicherung bei Risikozuschlägen	Score	Ja AVB Teil A 10.1 Nr. (6) Auch für die erhöhte BU- bzw. Pflegezusatzrente gelten die Abänderungen und die weiteren bes. Vereinbarungen zu Art und Umfang des Vers.Schutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind... Bisher angesetzte Beitragszuschläge können wir entsprechend erheben.	Ja keine Angabe	Ja nicht explizit in den Bedingungen ausgeschlossen
Beitragsdynamik (Aktivdynamik), ggf. optional	Score	Ja wählbar: 3% möglich	Ja 1%-5% möglich, Anpassung erlischt auch nach mehrmaligem Widerspruch nicht.	Ja PIB: 3 % oder 5 %, Erhöhung bis einschließlich Alter 55 Jahre
Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall, ggf. optional	Score	Ja wählbar: 1%, 2% oder 3%	Ja 1%-3% (in 0,1 % Schritten)	Ja AVB Nr. 8 Optional: Garantierte Leistungsdynamik in Höhe von jährlich 1 % 2 % oder 3 %
Zahlungsschwierigkeiten				

		Berufsunfähigkeits- Police (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Zinslose Stundung (mind. 6 Monate)	Score	 Ja AVB Teil A 11.6 Nr. (1) Wenn Ihr Vertrag bereits ein Jahr besteht, können Sie eine zinslose Stundung der Beiträge über einen zusammenhängenden Zeitraum von längstens 2 Jahren verlangen.	 Ja AVB § 23 (1): bis zu 24 Monaten, zinslos §23 (2): Rückzahlung in einem Betrag oder in gleichmäßigen Raten von max. 48 Monaten oder mit Verrechnung Fondsguthaben (nur möglich bei Überschussverwendung Invest)	 Ja AVB D Nr. 24.7 Sie können Ihre Beiträge vorübergehend für höchstens 24 Monate aussetzen. Während dieser Zeit behalten Sie Ihren Versicherungsschutz. Während der Stundung nehmen wir keine Zinsen. Nach Ablauf des Stundungszeitraums müssen Sie die gestundeten Beiträge nachzahlen. Wenn Sie die Beiträge nicht nachzahlen möchten, gehen wir vor wie in 24.5. beschrieben.
Wiederinkraftsetzung nach Zahlpause ohne Gesundheitsprüfung (in Monaten) [Benchmark inkl. Toleranz: 6,00]	Score	 6,00 AVB Teil A 8.3 Nr. (1): 6-Monats-Frist für die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes ohne Risikoprüfung	 6,00 § 24 (3) Sie können nach einem Beitrags-Stopp einen neuen Vertrag abschließen, um den ursprünglichen BU-Schutz wieder herzustellen. Dies gilt auch, wenn wir den Vertrag beenden mussten, weil die neue garantierte Rente nicht mindestens 600 EUR im Jahr beträgt. Für den neuen Vertrag verzichten wir auf eine erneute Risikoprüfung. Sie beantragen den neuen Vertrag innerhalb von sechs Monaten, nachdem Sie die Beiträge gestoppt haben.	 6,00 AVB D Nr. 24.5 Wenn wir den Vertrag innerhalb von sechs Monaten wiederherstellen, prüfen wir die Gesundheit der VP nicht erneut. Wenn Sie den Vertrag später als sechs Monate wiederherstellen, prüfen wir die Gesundheit der VP.
Fragen zum Leistungsfall				

		BerufsunfähigkeitsP olice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Volle BU-Rente ab 50 Prozent	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB Teil A 1.1 Nr. (1) Wenn die VP während der Versicherungsdauer der Versicherung zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig wird, erbringen wir die vereinbarten Leistungen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 8 Nr. (1) Der Versicherte ist dann berufsunfähig, wenn er seinen Beruf zu mindestens 50 % (Mindestgrad) nicht ausüben kann. Sie können auch einen Mindestgrad von 75 % vereinbaren. Dann zahlen wir die Leistungen erst, wenn der Versicherte zu mindestens 75 % berufsunfähig ist.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB B Nr. 12.1 Die VP kann ihren Beruf für voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen und zu mindestens 50 Prozent nicht mehr ausüben
Zinslose Stundung ab Leistungsmeldung	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB Teil A 1.1 Nr. (2) b) Wenn die versicherte Person im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 1 krankgeschrieben ist, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 7 Nr. 7 Alternativ können Sie beantragen, dass Sie solange keine Beiträge zahlen, bis wir über die Leistung entschieden haben. Für diese Stundung müssen Sie keine Zinsen zahlen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB C Nr. 18.2.2: Auf Wunsch brauchen Sie solange keine Beiträge zu zahlen, bis wir über die Berufsunfähigkeits-Leistung entschieden haben. Zinslos für die Stundung und Rückzahlung.
Zeitnahe Information Leistungsprüfung	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja Teil A (6) Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie im Abstand von höchstens 4 Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 15: 10 Tage bzw. Mitteilung welche Unterlagen noch eingereicht werden müssen oder welche weiteren Schritte notwendig sind. Solange wir prüfen, informieren wir Sie regelm. über den aktuellen Stand. Wir informieren Sie mind. alle 6 Wochen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB C Nr. 18.1: 5 Arbeitstage, weitere Infos über Stand mind. alle 4 Wochen

		BerufsunfähigkeitsP olice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Verbindliche Fristen bei der Leistungsfallbearbeitung (in Wochen) [Benchmark inkl. Toleranz: 2,00]	Score	 2,00 Teil A (6) Wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, erklären wir spätestens nach 2 Wochen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, EMail), ob wir leisten und wenn ja, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt.	 1,50 AVB §15: Wenn uns die Unterlagen eingereicht werden, teilen wir innerhalb von zehn Arbeitstagen mit, ob und in welcher Höhe wir leisten. Wenn wir noch nicht beurteilen können, ob wir leisten, teilen wir mit – welche weitere Unterlagen Sie uns einreichen müssen oder – welche weiteren Schritte wir einleiten, zum Beispiel ein neutrales Gutachten anfordern.	 1,00 AVB C Nr. 18.1: 5 Arbeitstage, weitere Infos über Stand mind. alle 4 Wochen
Prognose-Zeitraum (in Monaten) [Benchmark inkl. Toleranz: 6,00]	Score	 6,00 AVB Teil A 1.4 Nr. (1) a) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben	 6,00 AVB § 8 Nr. (1) Dauer: Der Versicherte ist berufsunfähig, wenn er seinen Beruf – voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen nicht ausüben kann oder – bereits sechs Monate ununterbrochen nicht ausüben konnte und der Zustand andauert.	 6,00 AVB B Nr. 12.1 Die versicherte Person kann ihren Beruf für voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 Prozent nicht mehr ausüben
Verzicht Kündigung/ Vertragsanpassung nach § 19 VVG	Score	 Ja AVB Teil B Nr. (1) Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.	 Ja AVB § 3 Nr. (3) Wenn wir nicht zurücktreten können, können wir den Vertrag kündigen. Dazu müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Wir verzichten auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben..	 Ja AVB A Nr. 4.3.1 Unter folgenden Bedingungen können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, obwohl die Voraussetzungen nach 4.1 erfüllt sind: Sie haben unsere Fragen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig falsch oder unvollständig beantwortet.

		BerufsunfähigkeitsP olice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Mitwirkungspflicht des VN auf zumutbare ärztliche Anweisung beschränkt	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB Teil A 5.2 Nr. (1) sich zumutbaren Heilbehandlungen zu unterziehen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Nicht zumutbar sind Heilbehandlungen, die eine Operation vorsehen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 14 Abs. 4 Nr. (4) Wir verlangen nicht, dass der Versicherte ärztl. Empfehlungen folgen muss, damit wir leisten - gilt auch für operative Maßnahmen die das Leiden heilen oder mindern.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB C Nr. 17.3 Die versicherte Person muss nicht jede von einem Arzt angeordnete Maßnahme befolgen, damit wir leisten.
Rückwirkende Leistung (in Monaten) [Benchmark inkl. Toleranz: 36,00]	Score	<input checked="" type="checkbox"/> 99,00 AVB Teil A 5.1 Nr. (1) Auch bei späterer Einreichung der Unterlagen nach den Absätzen a) bis h) leisten wir rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit (siehe Ziffern 1.1 Absatz 2 a) und 1.3 Absatz 2).	<input checked="" type="checkbox"/> 99,00 AVB § 7 Nr. (3): Unsere Leistungen beginnen zum Anfang des Monats, nachdem der Versicherte berufsunfähig geworden ist. Wenn wir die Leistungen erst später zusagen, leisten wir rückwirkend.	<input checked="" type="checkbox"/> 99,00 AVB B Nr. 7.3 Rückwirkende Leistung ohne Fristen. Wir zahlen eine rückwirkende Leistung für den Zeitraum, für den Sie die Berufsunfähigkeit nachweisen. BGB-Verjährung von 3 Jahren findet keine Anwendung.
Rückwirkende Leistung bei 6 Monaten andauernder BU	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB Teil A 1.4 Nr. (1) a) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 7 Nr. (3) Wir erbringen unsere Leistungen rückwirkend ab Beginn.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB B Nr. 12.1 Leistung ab Beginn des Zeitraums, auch wenn Beruf 6 Monate nicht ausgeübt werden konnte.
Es besteht freie Arztwahl	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja Teil A 5.1 Nr. (1) b) ausführliche Berichte der Ärzte, von denen die versicherte Person untersucht wurde oder bei denen sie in Behandlung ist oder war.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 14 Nr. (2) Ausführliche Berichte der Ärzte, die den Versicherten zurzeit behandeln oder bisher behandelt oder untersucht haben.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB C Nr. 17.2.1 Wir können zusätzliche ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte verlangen.

		BerufsunfähigkeitsPolice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits-Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Beinhaltet der Tarif eine Arbeitsunfähigkeitsklausel (ggf. optional)	Score	 Ja AVB Teil A 1.2 Nr. (3) Anspruch auf Leistungen wegen Krankschreibung. Der Anspruch auf Leistungen wegen Krankschreibung entsteht mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der ersten Krankschreibung fällt.	 Ja AVB § 10 Nr. (3) Optional: Arbeitsunfähigkeits-Absicherung, bereits ab 4 Monaten, wenn für weitere zwei Monaten bereits eine Krankschreibung vorliegt (mind. eine Facharztbescheinigung).	 Ja AVB B Nr. 9.2 Nach mindestens 6 Monate Arbeitsunfähigkeit; Leistung max. 36 Monate. Die Rente wegen Arbeitsunfähigkeit entspricht der versicherten BU-Rente. Kein extra Antrag auf BU notwendig. Meldung bis 4 Wochen nach Ablauf der BU möglich.
Dauer der AU Leistung in Monaten (bei Zahlung 100% der BU Rente) [Benchmark inkl. Toleranz: 18,00]	Score	 24,00 AVB Teil A 1.2 Nr. (1) b) insgesamt eine Dauer der Krankschreibung von 24 Monaten während der vereinbarten Leistungsdauer bei Berufsunfähigkeit nicht überschritten ist.	 24,00 AVB § 10 Nr. (5) Optional: Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbringen wir für maximal 24 Monate pro Vertragslaufzeit.	 36,00 AVB B Nr. 9.2 Nach mindestens 6 Monate Arbeitsunfähigkeit; Leistung max. 36 Monate. Die Rente wegen Arbeitsunfähigkeit entspricht der versicherten BU-Rente. Kein extra Antrag auf BU notwendig. Meldung bis 4 Wochen nach Ablauf der BU möglich.
Wiedereingliederungshilfe (in Monatsrenten) [Benchmark inkl. Toleranz: 6,00]	Score	 6,00 AVB Teil A 1.5 Wenn wir die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr leisten, weil die versicherte Person tatsächlich eine andere Tätigkeit als bei Anerkenntnis der Berufsunfähigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung nach Ziffer 1.6 Absatz 1 a) entspricht, zahlen wir eine einmalige Hilfe in Höhe einer halben Jahresrente.	 6,00 AVB § 16 Nr. (4): einmalige Hilfe in Höhe von 6 Monatsrenten	 6,00 AVB B Nr. 7.4 Wann zahlen wir Ihnen einen Startzuschuss (Wiedereingliederung): 6 Monatsrenten bis zu 10.000

		BerufsunfähigkeitsP olice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Verzicht auf konkrete Verweisung - Definition der Lebensstellung	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB Teil A 1.6 Nr. (1) VP ist BU, wenn sie infolge Krankheit... und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch max. 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Berufs.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja Kein allgemeiner Verzicht auf konkrete Verweisung; AVB § 8 Nr. (2) die Tätigkeit muss seiner Lebensstellung entsprechen; (4) Die neue Tätigkeit geht nicht zu Lasten der Gesundheit der VP; das jährliche Bruttoeinkommen beträgt mehr als 80 % des jährlichen Bruttoeinkommens im zuletzt ausgeübten Beruf.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB B Nr. 12.2 Wir erkennen als unzumutbar an, wenn sich das Brutto-Einkommen um mehr als 20 Prozent vermindert.
Verzicht auf abstrakte Verweisung	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB Teil A 1.6 (1) b) Unsere Bedingungen sehen eine abstrakte Verweisbarkeit auf einen anderen Beruf nicht vor.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 8 Nr. (1) Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB B Nr. 12.1 Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung.
Bei Nachprüfung konkrete Verweisung möglich; auf abstrakte Verweisung wird verzichtet	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB Teil A 5.3 (1) Nachprüfung: die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von Ziffer 1.6 Absatz 1 ausübt; dabei können neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 16 Nr. (1) Während wir leisten, dürfen wir regelmäßig prüfen, ob der Versicherte weiter berufsunfähig ist. Dabei prüfen wir, ob sich die Gesundheit des Versicherten verändert hat und der Versicherte tatsächlich eine zumutbare Tätigkeit nach §8 (wie in Frage 76 beschrieben) ausübt. Dabei bewerten wir auch neu erworbene Kenntnisse/Fähigkeiten, die nach Eintritt der BU neu erworben wurden (z.B. nach einer Umschulung)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja keine anders geregelte Verweisung

		BerufsunfähigkeitsP olice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Prüfung des zuletzt ausgeübten Berufs vor Ausscheiden aus Berufsleben (in Jahren) [Benchmark inkl. Toleranz: 5,00]	Score	 99,00 AVB Teil A 1.6 Nr. (3) Wenn die versicherte Person aus dem Berufsleben ausscheidet und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf abgestellt.	 99,00 AVB § 8 Nr. (7) Ausstieg aus dem Beruf: ohne Fristen	 99,00 AVB B Nr. 12.3 Maßgeblich für die Berufsunfähigkeit sind der ausgeübte Beruf und die Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Keine Frist
Kenntnisse, Fähigkeiten und Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens werden berücksichtigt	Score	 Ja AVB Teil A 1.6 Nr. (3) Wenn die versicherte Person aus dem Berufsleben ausscheidet und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf abgestellt.	 Ja AVB § 8 Nr. (7) (7) Wenn der [->] Versicherte vorübergehend oder endgültig nicht mehr erwerbstätig ist, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Es gelten auch in diesem Fall die Regelungen der Absätze 1 und 2 in §8. Maßgeblich für die Beurteilung, ob der Versicherte berufsunfähig ist, ist sein zuletzt vor dem Ausstieg ausgeübter Beruf.	 Ja AVB B Nr. 12.2 und 12.3 Maßgeblich für die BU sind der ausgeübte Beruf und die Lebensstellung (siehe 12.2: bisher erzielttes Einkommen, soziales Ansehen, Wertschätzung der biher ausgeübten maßgeblichen beruflichen Tätigkeit) zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
Prüfung des zuletzt ausgeübten Berufes	Score	 Ja AVB Teil A 1.6 Nr. (3) Wenn die versicherte Person aus dem Berufsleben ausscheidet und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf abgestellt.	 Ja AVB § 8 Nr. (1) Zuletzt ausgeübter Beruf: Maßgeblich für die Beurteilung, ob der Versicherte berufsunfähig ist, ist sein zuletzt ausgeübter Beruf. Wir betrachten, wie der zuletzt ausgeübte Beruf ausgestaltet war, als der Versicherte noch nicht gesundheitlich beeinträchtigt war.	 Ja AVB B Nr. 12.3 Maßgeblich für BU ist der zuletzt ausgeübte Beruf

		BerufsunfähigkeitsP olice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Sofortleistung bei Eintritt Leistungsfall, ggf. optional (in Monatsrenten) [Benchmark inkl. Toleranz: 6,00]	Score	✘ 0,00 ---	✔ 12,00 Bis zu 100% der jährlichen BU-Rente als einmalige Leistung einschließbar.	✘ 0,00 AVB B Nr. 11 und Nr. 15 Einmalzahlung 5.000 €, Wenn die versicherte Person in den ersten sechs Monaten schwer erkrankt, erbringen wir keine Leistung. Diese SechsMonats-Frist beginnt, wenn Sie den ersten Beitrag zahlen. Wir zahlen ausnahmsweise dann in den ersten sechs Monaten, wenn die schwere Krankheit durch einen Unfall verursacht wurde.
Psychische Erkrankungen sind eingeschlossen	Score	✔ Ja nicht ausgeschlossen	✔ Ja kein genereller Ausschluss - grundsätzlich wird jede psychische Erkrankung und auch jede andere Erkrankung individuell geprüft.	✔ Ja nicht explizit in den Bedingungen ausgeschlossen
Pflegebedürftigkeit				
Leistung ab wie vielen ADL-Punkten [Benchmark inkl. Toleranz: 2,00]	Score	✘ 99,00 nur ab Pflegegrad 2	✔ 2,00 AVB § 11 (2): 1 von 4 ADL-Punkte (entspricht in etwa 2 von 6 Punkten)	✔ 1,00 AVB B Nr. 12.4 Bei diesem Produkt wird eine Leistung ab 1 Punkt nach ADL (von 6) fällig oder bei Demenz.
Sonstige Leistungen				
Leistung bei inneren Unruhen (ohne aktive Beteiligung)	Score	✔ Ja AVB Teil A 4 a) Ausschluss: durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat	✔ Ja AVB § 12 "In welchen Fällen leisten wir nicht?": Der Versicherte hat bei inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen.	✔ Ja AVB B Nr. 16 wenn VP nicht aktiv beteiligt war

		BerufsunfähigkeitsP olice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Leistung bei Krieg- und Terrorereignissen	Score	<p>✔ Ja AVB Teil A 4 b) Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit der versicherten Person während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verursacht wurde, an denen sie nicht selbst aktiv beteiligt war.</p>	<p>✔ Ja AVB § 12 Wir leisten trotzdem, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft: 1. Fall: Der Versicherte wird BU im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, außerhalb Deutschlands und er war an den Ereignissen nicht aktiv beteiligt, 2. Fall: siehe §12 AVB</p>	<p>✔ Ja AVB B Nr. 16b Weil sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt war.</p>
Leistung auch bei (grob) fahrlässig verursachtem Leistungsfall durch die VP	Score	<p>✔ Ja AVB Teil A 4 c) Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit bzw. Pflegebedürftigkeit ausschließlich durch eine von der versicherten Person fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit (zum Beispiel im Straßenverkehr) oder durch ein fahrlässig oder grob fahrlässig begangenes Vergehen (zum Beispiel im Straßenverkehr) verursacht wurde.</p>	<p>✔ Ja AVB § 12 Der Versicherte hat vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen begangen. Hierzu zählt auch der strafbare Versuch eines Verbrechens oder Vergehens. Ausnahme: Bei fahrlässigen Verstößen und bei allen Delikten im Straßenverkehr leisten wir trotzdem.</p>	<p>✔ Ja AVB B Nr. 16 f. Weil die versicherte Person vorsätzlich eine Straftat begangen hat oder dieses versucht hat. Kein Ausschluss liegt vor, wenn die versicherte Person die Straftat grob fahrlässig oder fahrlässig begeht, zum Beispiel im Straßenverkehr. Ebenfalls liegt kein Ausschluss vor, wenn die versicherte Person eine Ordnungswidrigkeit begeht.</p>

		Berufsunfähigkeits-Police (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits-Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Med. Untersuchung im Ausland (weltweit) wird anerkannt, bei Untersuchung in Deutschland erfolgt Kostenübernahme für Reise, Aufenthalt, Behandlung.	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB Teil A 5.1 Nr. (3) Wenn sich die versicherte Person im Ausland aufhält, können wir verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten sowie die allgemein üblichen Reise- und Aufenthaltskosten.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 14 Nr. (2) Wenn sich der Versicherte im Ausland befindet, akzeptieren wir auch die Berichte eines dort tätigen Arztes. (3) Wir können verlangen, dass der Versicherte sich in Deutschland untersuchen lässt, wenn eine Untersuchung erforderlich ist. Wenn der Versicherte aus dem Ausland anreisen muss, übernehmen wir die üblichen Kosten für Reise und Unterbringung. Weitere im Einzelfall notwendige Kosten übernehmen wir ebenfalls.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB C Nr. 17.2.1 die Kosten der Maßnahmen werden übernommen, wenn die versicherte Person im Ausland vergleichbar wie in Deutschland untersuchen lassen kann. Reise- und Aufenthaltskosten werden im Falle einen notwendigen Untersuchungen in Deutschland übernommen.
Berufsspezifische Besonderheiten				
Die Infektionsklausel gilt für alle medizinischen und pflegerischen Berufe	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB Teil A 1.6 Nr. (2) Berufsunfähigkeit aufgrund Tätigkeitsverbots ausschl. aus mediz. Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutz-Gesetz (IfSG) - keine Einschränkung der Berufe	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 8 Nr. (6) med. behandelnder / pflegerischer Beruf mit Patientenkontakt. Dazu zählen bspw. Krankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger/-innen, Hebammen/Entbindungspfleger und Arzthelfer/-innen.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja bedingungsgemäß keine Einschränkungen
Infektionsschutzklausel: Leistung bei vollständigem Tätigkeitsverbot	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB Teil A 1.6 Nr. (2) Berufsunfähigkeit aufgrund Tätigkeitsverbots ausschl. aus mediz. Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutz-Gesetz (IfSG) - keine Einschränkung der Berufe	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 8 Nr. (6) Der Versicherte unterliegt einem Tätigkeitsverbot, welches sich aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift ergibt.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB B Nr. 12.6 Die zuständige Behörde hat ein vollständiges Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz ausgesprochen.

		BerufsunfähigkeitsP olice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Leistung bei teilweise Tätigkeitsverbot (mind. 50%)	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB Teil A 1.6 Nr. (2) Betrifft das Tätigkeitsverbot nur einen Teil der bisherigen Berufstätigkeit, liegt auch nur teilweise Berufsunfähigkeit vor.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 8 Nr. (6) Das Tätigkeitsverbot bezieht sich auf mind. 50 % der zuletzt ausgeübten Tätigkeit des Kunden. SONDERREGELUNG FÜR ÄRZTE/MED.PFLEGERIS CHE BERUFE:Das Tätigkeitsverbot bezieht sich auf die Behandlung, Versorgung o. Betreuung von Patienten. Dann Anerkennung auch bei unter 50 %.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB B Nr. 12.6 Die VP hat ihre Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent ausgeübt, als sie noch gesund war.
Zumutbare Umorganisation bei Selbstständigen	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB Teil A 1.6 Nr.(1) c) Zus. Voraussetzung bei Selbständigen, dass VP ihren Beruf auch dann nicht ausüben kann, nachdem sie ihren Betrieb zumutbar umorganisiert hat: ohne erheblichen Kapitaleinsatz; der VP ein sinnv. Tätigkeitsfeld bleibt; Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt bleibt; Umorg. nicht zu Lasten der Gesundheit.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 8 Nr. (3) Selbständige /Betriebsinhaber; betriebl. sinnv. Umorganisation ohne erheblichen Kapitaleinsatz innerh. seines Betriebs; neue Tätigkeit muss angemessen im Vergleich zur bisherigen Stellung sein ; Wir verzichten darauf, die Umorganisation des Betriebs abstrakt zu prüfen bei Akademiker mit mind. 90% kaufm./ organ. Tätigkeit ODER der Selbständige beschäftigt in seinem Betrieb in den letzten 2 Jahren weniger als 5 MA	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB B Nr. 12.1.e Die Umorganisation des Arbeitsplatzes muss zumutbar und wirtschaftlich angemessen sein. Wir verzichten ebenfalls auf eine Prüfung der Umorganisation, wenn der Betrieb der versicherten Person weniger als fünf Mitarbeiter beschäftigt.
Einkommenseinbuße weniger als 20 Prozent	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja Teil A 1.6 Nr. (1) a) gilt: max. 20 Prozent Einkommenseinbuse	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 8 Nr. (4) ist es nicht zumutbar, dass die Tätigkeit zu Lasten der Gesundheit geht oder bei Selbständigen der Gewinn vor Steuern weniger als 80%.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB B Nr. 12.2 Wir erkennen als unzumutbar an, wenn sich das Brutto- Einkommen um mehr als 20 Prozent vermindert und wirtschaftlich angemessen sein. Eine Umorganisation
Auszubildende & Studenten				

		BerufsunfähigkeitsP olice (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Auszubildende: Keine Abstrakte Verweisung	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja keine Einschränkung in den Bedingungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 8 Nr. (1) Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB B Nr. 12.1 Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung. AVB B Nr. 12.8 solange die versicherte Person Auszubildender ist, legen wir diese Tätigkeit als Beruf zugrunde. Wenn es für Sie von Vorteil ist, berücksichtigen wir Folgendes: Die bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein mit der Ausbildung verbundenes Berufsbild.
Auszubildende: Maximale Jahresrente (in EUR) [Benchmark inkl. Toleranz: 12.000,00]	Score	<input checked="" type="checkbox"/> 12.000,00 1.000 EUR p.Monat	<input checked="" type="checkbox"/> 18.000,00 ---	<input checked="" type="checkbox"/> 18.000,00 Die maximale BU-Rente für Azubis beträgt 1.500,- € monatlich. Die Einstufung erfolgt nach dem Zielberuf.
Studenten: Keine Abstrakte Verweisung ab Hälfte der Regelstudienzeit	Score	<input checked="" type="checkbox"/> Ja keine Einschränkung in den Bedingungen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB § 8 Nr. (1) Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja AVB B Nr. 12.1 Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung. Ja, der angestrebte Beruf ist versichert. Wenn es für Sie von Vorteil ist, berücksichtigen wir Folgendes: Die bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein mit der □ Ausbildung verbundenes Berufsbild. AVB B Nr. 12.9 Solange die versicherte Person Student ist, legen wir das Studium als Beruf zugrunde, Berücksichtigung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten

		Berufsunfähigkeits- Police (p.i.) Allianz LV AG	SecurAL (BV10) NEU Alte Leipziger LV a.G.	Basler Berufsunfähigkeits- Versicherung (BP, BPL) Basler LV AG
				
Studenten: Maximale Jahresrente (in EUR) [Benchmark inkl. Toleranz: 18.000,00]	Score	 24.000,00 2.000 EUR pro Monat	 24.000,00 Schlussalter max. 67 Jahre BU-Rente max. 24.000 € p.a. Ausnahmen einiger weniger Studenten bestimmter Studiengänge: Schlussalter max. 63 Jahre BU-Rente max. 12.000 € p.a.	 18.000,00 Die maximale BU-Rente für Studenten beträgt 1.500,- €. Die Einstufung erfolgt nach dem Zielberuf.
Nachversicherungs-Garantien nach Ausbildung oder Studium	Score	 Ja AVB Teil A 10.1 Nr. (2) Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start in das Berufsleben der VP	 Ja AVB § 25 (4): Sonderregelung für Berufseinsteiger, die eine Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben. Tätigkeit muss der Ausbildung entsprechen.	 Ja AVB E Nr. 31.1 m VP beginnt nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung oder eines Studiums eine berufliche Tätigkeit.

Mindestanforderungen für Produkte und Unternehmen (Filtervorgaben)

Produkt Scoring: Alle

Unternehmen Scoring: nicht gewählt

Kriterien: 25 Kriterien ausgewählt

Ergebnis

Von 66 Tarifen erfüllen 13 die gewählten Anforderungen für das Produkt- und Unternehmens-Scoring.

Wichtige Hinweise zum Scoring:

Bitte beachten Sie, dass die Auflistung der berücksichtigten Kriterien nicht den erfüllten Kriterien gleichzusetzen ist.

Die hinterlegten Daten zur Erfüllung oder Nicht-Erfüllung der Kriterien basieren auf Angaben der jeweiligen Versicherungsgesellschaft. Andernfalls ist das Scoring als „public information“ (p.i.) gekennzeichnet – in diesem Fall verwendet ASCORE Das Scoring GmbH ausschließlich öffentliche Informationen für deren Richtigkeit und Aktualität ausdrücklich keine Verantwortung übernommen wird. Die ASCORE das Scoring GmbH bemüht sich stets die Aktualität und die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angaben – soweit wie möglich – zu überprüfen, hierfür wird aber keine Gewähr übernommen.

Die Wünsche des Kunden sind stets im Beratungsgespräch zu erfragen. Der ASCORE Navigator stellt keine kundenindividuelle Auswertung dar, sondern eine allgemeine Beurteilung kundenrelevanter Produktraspekte.